

Fassung vom 7.12.2009

Personalübereinkommen

Abgeschlossen zwischen der Landeshauptstadt Graz, vertreten durch Herrn Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl und Herrn Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüscher einerseits, sowie der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe und der Personalvertretung des Magistrates Graz, vertreten durch den Landesvorsitzenden der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe, Herrn Wilhelm Kolar und den Vorsitzenden des Zentralausschusses der Personalvertretung des Magistrates Graz, Herrn Gerhard Wirtl, andererseits.

Dieses Personalübereinkommen gilt auch als Vertrag zugunsten Dritter, abgeschlossen zwischen der Landeshauptstadt Graz und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe, zugunsten der Grazer Gemeindevertragsbediensteten.

Präambel

Im Frühjahr 2009 wurde das Projekt „Haus Graz Neu Ordnen“ gestartet, mit der Zielsetzung, eine nachhaltige Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung in allen Organisationseinheiten der Stadt Graz zu erreichen. In diesem Zusammenhang ist es geplant, nichthoheitliche Dienstleistungen aus dem Magistratsbereich in andere Organisationseinheiten der Stadt Graz zu übertragen.

Aufgrund dieser Übertragung werden MitarbeiterInnen der betroffenen Abteilungen im Magistrat Graz – Bedienstete des Kanalbauamtes, der Liegenschaftsverwaltung (einschließlich der Werkstätten), des Stadtschulamtes, des Amtes für Jugend und Familie (Hausarbeiter), der Wirtschaftsbetriebe, der Magistratsdirektion-Präsidialamt (Druckerei) und der Magistratsdirektion-Informationsmanagement – in andere Organisationseinheiten eingegliedert. Dieses Personalübereinkommen legt dazu die Rahmenbedingungen fest.

Zuweisung

Die öffentlich-rechtlichen Bediensteten und die Vertragsbediensteten in einem befristeten oder unbefristeten Dienstverhältnis der betroffenen Magistratsabteilungen werden entsprechend dem neuen Organisationsmodell Haus Graz den jeweiligen Unternehmen der Stadt Graz gemäß dem Steiermärkischen Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz 2003 zugewiesen.

Die Zuweisung erfolgt mit allen Rechten und Pflichten, wie sie zum Zeitpunkt vor Wirksamkeit der Zuweisung bestehen. Die zugewiesenen DienstnehmerInnen werden im jeweiligen Unternehmen der Stadt Graz entsprechend ihrer Ausbildung und Anstellung/Verwendung zum Zeitpunkt der Zuweisung beschäftigt. Sie werden weiterhin im Dienstpostenplan des Magistrates geführt und bekleiden weiterhin ihren Dienstposten mit der zum Zeitpunkt der Zuweisung bestehenden Bewertung; Änderungen der Dienstpostenbewertung nach Maßgabe der Grundsätze des Projektes „F.A.I.R.“ (magistratsweite Stellenbeschreibung und -bewertung) sind damit nicht ausgeschlossen.

Rechtliche Grundlagen

Auf die zugewiesenen öffentlich-rechtlichen Bediensteten und Vertragsbediensteten finden weiterhin die Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 i.d.g.F. bzw. das Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1974 i.d.g.F. sowie sämtliche für diese Bediensteten geltenden Betriebsvereinbarungen Anwendung. Alle nach dem Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz einzelvertraglich ausverhandelten Dienstverträge gelten weiter.

Gleiches gilt für die verordnungsrechtlich festgelegten, besoldungsrechtlich relevanten Bestimmungen der Dienstzulagenverordnung, der Verwendungszulagenrichtlinien, der Nebengebührenordnung, der Beförderungsrichtlinien sowie der Dienstzweigeverordnung und der Objektivierungsrichtlinien.

Insbesondere und beispielsweise finden die Regelungen zu folgenden Bereichen weiter Anwendung: die Bestimmungen über die Kranken- und Unfallfürsorge, über die Dienstzulagen und Nebengebühren, über die Dienstbefreiung auf Dauer eines Kurgebrauches, Urlaub, Sonderurlaub, Karenzurlaub, Pflegefreistellung, Mutterschutz, Eltern-Karenzurlaub, Freijahr, Familienhospizfreistellung, Kinderzurechnungsbetrag, Kinderzulage, Bildungskarenz, Abfertigung, Sonderverträge, Beförderung, Anrechnung von Vordienstzeiten, Jubiläumszuwendung, Disziplinarrecht, Herabsetzung der Wochendienstzeit, Mehrdienstleistungen, Überstunden, Pensionskassenvorsorge, Kündigung, Geschäftskreis, Versetzung, Überstellung und sämtliche pensionsrechtliche Regelungen. Falls rechtlich vorgesehen, bleibt die Mitwirkung der Personalvertretung in diesen Angelegenheiten auch weiterhin erhalten.

Bedienstete in einem befristeten Vertragsbedienstetenverhältnis werden mit Wirksamkeit der Zuweisung zu einem Unternehmen in ein unbefristetes Vertragsbedienstetenverhältnis übernommen, sofern die Arbeitsleistung gemäß Beurteilung des/der Vorgesetzten entspricht und ein der Qualifikation entsprechender Arbeitsbedarf gegeben ist. Voraussetzung ist weiters eine zum Zeitpunkt der Zuweisung vorliegende Beschäftigungsdauer von zumindest einem Jahr.

Sofern mit der Zuweisung ein Qualifizierungsbedarf gegeben ist, werden die zugewiesenen Bediensteten durch ein entsprechendes Aus- und Weiterbildungsprogramm bzw. Personalentwicklungsmaßnahmen unterstützt. Den zugewiesenen DienstnehmerInnen steht in Zukunft die Bewerbung um offene Positionen im Magistrat nach Maßgabe der städtischen Objektivierungsrichtlinien offen.

Den zugewiesenen DienstnehmerInnen werden auch weiterhin sämtliche den Magistratsbediensteten durch Entschließung des Bürgermeisters eingeräumte Leistungen, wie insbesondere bisherige dienstfreie Tage am 24.12. und 31.12. jeden Jahres, die dienstfreien Stunden am Faschingsdienstag oder der das gesetzlich festgesetzte Ausmaß übersteigende Gebührenurlaub gewährt; künftige Änderungen haben für zugewiesene DienstnehmerInnen und Magistratsbedienstete gleichermaßen zu gelten.

Ist mit der Funktion eines zugewiesenen Bediensteten der Bezug einer Dienstzulage, Verwendungszulage oder pauschalierten Nebengebühr verbunden, so gebühren diese Zulagen auch nach einer Verwendungsänderung, sofern nicht ohnehin auf Grund bestehender besoldungsrechtlicher Regelungen das Verbleiben der Zulagen sichergestellt ist. Verbliebene Zulagen sind um jenen Betrag zu kürzen, der sich aus der Summe der auf Grund der neuen Verwendung gebührenden Dienstzulagen, Verwendungszulagen und monatlichen Nebengebühren ergibt. Weiters sind sie nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsbezuges gemäß den §§ 70 und 74 Abs. 1 der Dienst- und Gehaltsordnung zu kürzen bzw. einzuziehen. Erfahren Inhalt und Umfang eines Aufgabenbereiches nur eine geringfügige Änderung, so gebühren Verwendungszulagen im bisherigen Ausmaß weiterhin; bei gravierenden Änderungen im Aufgabenbereich ist eine Neubemessung der Verwendungszulage vorzunehmen. Die voranstehenden Regelungen betreffend das Verbleiben von Dienstzulagen, Verwendungszulagen und pauschalierten Nebengebühren sind nur unter der Voraussetzung anzuwenden, dass der/die Bedienstete die Zulage in der Dauer von zumindest einem Jahr vor dem Eintritt der Verwendungsänderung ununterbrochen bezogen hat; für Verwendungszulagen gem. § 74 b Abs. 1 Z. 3 der Dienst- und Gehaltsordnung gelten die Bestimmungen der Ziffer 7) der Verwendungszulagen-Richtlinien des Gemeinderates.

Hinsichtlich der zugewiesenen Vertragsbediensteten verzichtet die Stadt Graz für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Zuweisung auf das Recht zur Kündigung des Dienstverhältnisses aus dem Grunde des § 33 Abs. 2 lit. f des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes (Kündigung bei Änderung des Arbeitsumfanges, der Organisation des Dienstes oder der Arbeitsbedingungen).

Personalvertretung

Die Bestimmungen des Gemeinde - Personalvertretungsgesetzes 1994 sind weiterhin auch auf die zugewiesenen Bediensteten anzuwenden, soweit sich aus den gesetzlichen Regelungen ein Vertretungsrecht ergibt. Eine entsprechende Abstimmung mit den Betriebsräten erfolgt unter Berücksichtigung der arbeitsverfassungsrechtlichen Bestimmungen und Abgrenzungen durch Organe der Gewerkschaft.

Schlussbestimmungen

Dieses Personalübereinkommen soll in den künftigen Unternehmen der neuen Organisationsstruktur Haus Graz vollinhaltlich zur Anwendung kommen. Die zuständigen städtischen Organe werden daher dafür Sorge tragen, dass das Personalübereinkommen von den Geschäftsführungen der Unternehmen, so weit deren Verantwortungsbereich betroffen ist, beachtet wird.

Das gegenständliche Personalübereinkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung kann von beiden Vertragsparteien ab dem Zeitpunkt der nächsten Konstituierung des Gemeinderates jederzeit erfolgen.

Graz, am

Der Bürgermeister

Mag. Siegfried Nagl

Der Personalstadtrat

Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi

Für die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - KMSfB

Wilhelm Kolar

Für den Zentralausschuss

Gerhard Wirtl

Für den Gemeinderat

Gemeinderat/-rätin

Für den Gemeinderat

Gemeinderat/-rätin